

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter
Newsletter InfoRecht 11 | 2017



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Vermeidung von Ordnungsgeldverfahren: Erinnerung an rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen 2016
- ↓ BaFin: Erneute Überarbeitung der MaComp

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter: Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung verkündet
- ↓ Berufsgeheimnis gelockert

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Normung für E-Rechnung abgeschlossen
- ↓ DIHK-Stellungnahme zum Zentralen Digitalen Zugangstor
- ↓ EuGH: Keine Verpflichtung zur Liquidation einer Gesellschaft bei grenzüberschreitender Verlegung des Satzungssitzes
- ↓ DIHK fordert verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus für EU-Investoren
- ↓ Stellungnahme erbeten zu VO-Entwurf

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

↓ Zum Schluss

- ↓ Rechtliche Aspekte der Datenökonomie diskutieren hochrangige Experten bei der gleichnamigen Diskussionsveranstaltung am 01.02.2018 beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin.

Privates Wirtschaftsrecht

Vermeidung von Ordnungsgeldverfahren: Erinnerung an rechtzeitige Einreichung der Jahresabschlussunterlagen 2016

Für alle nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen, die zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse nach §§ 325 ff. HGB verpflichtet sind, läuft die Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse für das (reguläre) Geschäftsjahr 2016 bzw. zu deren Hinterlegung in Kürze ab. Bei den Jahresabschlüssen (Geschäftsjahre, die nach dem 23.07.2015 bzw. nach dem 31.12.2015 begonnen haben) sind auch Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) zu berücksichtigen. Zudem sind bestimmte Rohstoffunternehmen verpflichtet, einen sog. Zahlungsbericht zu erstellen, §§ 341q ff. HGB.

Link zur aktuellen Pressemitteilung des Bundesamts für Justiz (BfJ), die auch auf Änderungen in

den geltenden Rechtsvorschriften verweist: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Presse/Archiv/2017/20171026.html;jsessionid=643FDDBE030FAF86B0E78147183D8357.1_cid386?nn=3449818

BaFin: Erneute Überarbeitung der MaComp

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat einen Entwurf (Anlage BT 12.2) zur Überarbeitung ihres Rundschreibens zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (sog. MaComp) vorgelegt. In die MaComp werden gesetzliche Änderungen durch die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) bzw. durch das Zweite Finanzmarktnovellierungsgesetz sowie die ESMA-Leitlinien aufgenommen. Darüber hinaus werden einige Module geändert bzw. neue Module angefügt. Dies betrifft neben den allgemeinen Anforderungen an Zweigniederlassungen (AT 3.1) und die Überwachung persönlicher Geschäfte (BT 2, vorher Mitarbeitergeschäfte) neue Module zu den Themen Geeignetheitserklärung (BT 6, Streichung des Moduls Beratungsprotokoll), Staffelp Provisionen (BT 9), Zuwendungen (BT 10; ersetzt und ergänzt Ausführungen zur Aufzeichnungspflicht bei Zuwendungen in AT 8.2) und Beschwerdeabwicklung (BT 12.2).

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter: Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung verkündet

Am 23.10.2017 wurde das Gesetz zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17.10.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 3562).

Berufsgeheimnis gelockert

Mit der Änderung des § 203 StGB ist es nunmehr strafrechtlich zulässig, Dokumente und Informationen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen, an bestimmte Personen weiterzugeben, z. B. im Rahmen von IT-Dienstleistungen. Das Gesetz ist bezüglich dieser Änderung zum 09.11.2017 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 3618).

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Normung für E-Rechnung abgeschlossen

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt L 266, 19 vom 17.10.2017 die Normen für die E-Rechnung veröffentlicht. Damit beginnt die Frist des Art. 11 der Richtlinie 2014/55/EU zu laufen. Sie endet am 18.04.2019. Ab dann müssen grundsätzlich alle öffentlichen Auftraggeber elektronische Rechnungen akzeptieren.

DIHK-Stellungnahme zum Zentralen Digitalen Zugangstor

Der DIHK hat eine Stellungnahme zum Verordnungsvorschlag für ein zentrales digitales Zugangstor (Single Digital Gateway, SDG) veröffentlicht. Mit dem Vorschlag möchte die Kommission ein Webportal schaffen, das Informationen, Online-Verwaltungsverfahren und Hilfsdienste für Unternehmen und Bürger vernetzt und leicht zugänglich macht. Der Kommissionsvorschlag wird derzeit in einer Ratsarbeitsgruppe diskutiert; auch im Parlament hat die Arbeit dazu begonnen.

DIHK-Position:

Der DIHK sieht das Projekt als sehr hilfreich für Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig werden wollen, und macht zahlreiche Vorschläge zur weiteren Verbesserung. Wichtig ist, dass auf dem SDG alle relevanten Informationen und Online-Verwaltungsverfahren zusammengeführt werden. Den Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, über die von dem Vorschlag verpflichtend umfassten Informationen und Verfahren hinaus freiwillig weitere Informationen zu verlinken. Von großer Bedeutung ist zudem eine EU-weit einheitliche, klare und verständliche Struktur. Für Einsteiger sollten spezifische Informationen entwickelt werden. Informationen sollten generell auch auf Englisch zur Verfügung stehen. Bei technischen Schwierigkeiten muss die Möglichkeit bestehen, Anträge auch schriftlich, per E-Mail oder vor Ort einzureichen. Auf die Möglichkeiten eines grenzüberschreitenden Austauschs von Nachweisen und die Wiederverwendung von Daten sollten die Betroffenen vorab hingewiesen werden. Bei den Hilfsdiensten sollten auch die IHKs und AHKs explizit aufgenommen werden. Außerdem sollte noch einmal genau geprüft werden, dass durch das SDG keine Doppelungen zu bestehenden Informationsportalen entstehen und es mit nationalen Portalen kompatibel ist. Eine ausreichende finanzielle Ausstattung sowie eine umfassende Bewerbung sind wichtig, damit das SDG Erfolg hat.

EuGH: Keine Verpflichtung zur Liquidation einer Gesellschaft bei grenzüberschreitender Verlegung des Satzungssitzes

Der EuGH hat im Verfahren C-106/16 (Polbud – Pressemitteilung des EuGH) zu den Voraussetzungen eines Hinausformwechsels bzw. zu nicht gerechtfertigten Beschränkungen entschieden. Er hat Konkretisierungen zur Niederlassungsfreiheit und zur grenzüberschreitenden Sitzverlegung bzw. Umwandlung vorgenommen. Von der Niederlassungsfreiheit umfasst ist der Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, soweit die Voraussetzungen des Aufnahmemitgliedstaats eingehalten werden und insbesondere das Kriterium erfüllt ist, das dieser für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung fordert, so der EuGH. Auch ist die isolierte Verlegung des Satzungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat unter Einhaltung der dort geltenden Bestimmungen von der Niederlassungsfreiheit erfasst, selbst wenn die Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschließlich im Herkunftsmitgliedstaat ausgeübt werden soll.

Die grundsätzliche Liquidation der polnischen Gesellschaft, die ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und nach polnischem Recht auch ihre Rechtspersönlichkeit behält, ist als Beschränkung der Niederlassungsfreiheit einzuordnen. Hierunter sind alle Maßnahmen zu subsumieren, die die Ausübung der Niederlassungsfreiheit unterbinden, behindern oder weniger attraktiv machen. Diese Beschränkung ist weder erforderlich, noch verhältnismäßig, so der EuGH.

DIHK fordert verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus für EU-Investoren

Der DIHK hat im Rahmen der EU-Konsultation zu Ersatzmechanismen für Intra-EU-Investitionsschutz ein Positionspapier eingereicht. Darin fordert er einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus. Sollen die bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten nicht fortgeführt werden, sollte eine EU-weite gleich effektive Anschlusslösung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten der gütlichen Streitbeilegung um Verhandlungen und Schlichtung erweitert werden. Nationale Kontaktstellen sollten in der Lage sein, der Behörde Vorschläge zu unterbreiten.

Die EU-Kommission möchte die Intra-EU-BITs abschaffen und durch einen unverbindlichen Mediationsmechanismus sowie einen Leitfaden zu Investorenrechten ersetzen. Der DIHK sieht dies angesichts fortbestehender Rechtsschutzdefizite nicht als ausreichend an. Denn eine DIHK-Umfrage unter AHKs, IHKs und Unternehmen hat deutlich gemacht, dass weiterhin ein Bedarf nach Investitionsschutz in mittel- und osteuropäischen Staaten besteht. Nationale Gerichte sind leider noch nicht überall ausreichend effektiv und unabhängig, um Investorenrechte durchzusetzen. Diskriminierung etwa bei der öffentlichen Auftragsvergabe, ineffektive und langwierige Verwaltungs- und Gerichtsverfahren und Korruption führen dazu, dass auch im Binnenmarkt die bestehenden Rechte noch nicht überall tatsächlich durchsetzbar sind. Schiedsverfahren sind aus Sicht des DIHK ein geeignetes Verfahren, um diese komplexen Streitigkeiten effektiv und schnell zu lösen. Außerdem sind die Schiedssprüche international vollstreckbar. Auch ihre präventive Wirkung ist von großer Bedeutung, da die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens für die Staaten ein zusätzlicher Anreiz zum Dialog und zu fairem und rechtsstaatlichem Verhalten ist. Wichtiger wäre es daher, diese Verfahren zu verbessern und sie

effektiver, schneller und kostengünstiger zu machen, wie der DIHK bereits mehrfach und zuletzt zum multilateralen Investitionsgerichtshof vorgeschlagen hat.
Rückendeckung bei der Forderung nach einem verbindlichen System bekommt der DIHK auch vom Rat der EU.

Stellungnahme erbeten zu VO-Entwurf

Die EU-Kommission legt ihren Entwurf für eine Verordnung vor, mit der sie den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten in der EU regeln will.

Durch die Verordnung würden mitgliedstaatliche Datenlokalisierungsaufgaben in Bezug auf nicht personenbezogene Daten grundsätzlich verboten, sofern diese Speicherungen oder sonstige Datenverarbeitungen betreffen, die Nutzern, die innerhalb der EU wohnen oder ihre Niederlassung haben, als Dienstleistung angeboten werden oder von natürlichen oder juristischen Personen, die in der Union wohnhaft oder niedergelassen sind, für den Eigenbedarf durchgeführt werden. Als Datenlokalisierungsaufgabe wird dabei jede Anforderung bezeichnet, die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten ist und die verbindlich festlegt, dass sich der Ort der Datenspeicherung oder sonstiger Datenverarbeitung im Hoheitsgebiet eines bestimmten Mitgliedstaats befindet.

Ergänzend sieht der VO-Entwurf mehrere Pflichten für Mitgliedstaaten in Bezug auf nicht personenbezogene Daten vor:

- eine Notifikationspflicht für jede neue oder Änderung bestehender Datenlokalisierungsaufgaben,
- die Pflicht zur Beseitigung nicht gerechtfertigter Datenlokalisierungsaufgaben binnen 12 Monaten,
- die Pflicht zur Veröffentlichung der Details von Datenlokalisierungsaufgaben an einer zentralen Informationsstelle ("single information point"),
- die Pflicht zur Benennung einer zentralen Anlaufstelle ("single points of contact") gegenüber der Kommission.

Hinzu tritt der Vorschlag einer Vorschrift, nach der nicht personenbezogene Daten, die in einem anderen Mitgliedstaat gespeichert sind, dem behördlichen Zugriff nicht entzogen sein dürfen. Die Datenübertragung zum Zwecke des Providerwechsels durch berufliche Nutzer soll durch Verhaltensregeln für die Selbstregulierung (Codes of Conduct) gefördert werden. Ferner sind Regelungen über eine zentrale Anlaufstelle, die den behördlichen Zugriff auf in anderen Mitgliedstaaten gespeicherten Daten gewährleisten soll, vorgesehen.

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren: <http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

Zum Schluss

Rechtliche Aspekte der Datenökonomie diskutieren hochrangige Experten bei der gleichnamigen Diskussionsveranstaltung am 01.02.2018 beim Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) in Berlin.

Die Generierung, Verwertung und Nutzung von Daten ist für die Wirtschaft 4.0 von entscheidender Bedeutung. Hieraus resultieren neue Geschäftsmodelle und Produktionsmöglichkeiten, Optimierungsleistungen, Kundenbindungssysteme – beispielsweise zahlen Kunden schon heute, bewusst oder unbewusst, mit ihren Daten.

Eine rechtliche Wertung beziehungsweise Einordnung steht noch aus. Sie wäre jedoch

Voraussetzung für eine Beurteilung, inwieweit Eingriffe in die Privatsphäre stattfinden, und ob vertragliche Abmachungen oder eine Änderung des Rechtsrahmens notwendig sind.

Zu dieser Diskussion, die auf europäischer und nationaler Ebene geführt wird, organisiert der DIHK am 01.02.2018 die Veranstaltung "Rechtliche Aspekte der Datenökonomie - Wem gehören die Daten?" mit einem Expertenpanel.

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)